

Statuten des Schweizerischen Fachverbandes Betriebsunterhalt (SFB)

Ingress

Die männlichen Bezeichnungen gelten auch für die weiblichen Mitglieder.

I. Name, Sitz, Zweck, Haftbarkeit

Art. 1 Name

Unter dem Namen

- Schweizerischer Fachverband Betriebsunterhalt (SFB)
- Association suisse des agents d'exploitation (ASAE)
- Associazione Svizzera dei Professionisti d'Impresa (ASPI)

besteht eine Berufsorganisation als Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Sitz des SFB ist da, wo das Sekretariat geführt wird.

Art. 3 Zweck

Der SFB ist der Dachverband aller Kantonal- und Regionalfachverbände (Sektionen) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Der Verband

- fördert und unterstützt seine Mitglieder in allgemeinen und in beruflichen Interessen sowie in der Weiterbildung;
- bietet Dienstleistungen, Aus- und Weiterbildungen sowie höhere Berufsprüfungen an;
- vertritt die Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, den politischen Instanzen und der Organisation der Arbeitswelt (OaA).

Er fördert den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeit des SFB ist nur dessen Vermögen haftbar.

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder am Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

II. Organisation des Schweizerischen Fachverbandes

Art 5 Organe

Die Organe des SFB sind

- die Delegiertenversammlung
 - der Vorstand
 - die Präsidentenkonferenz (Runder Tisch)
 - die Revisionsstelle
-

Art. 6 Geschäftsjahr und Amtsdauer

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 7 Mitglieder

Der SFB ist ein Zusammenschluss von Kantonal- oder Regionalfachverbänden (Sektionen mit eigener Rechtspersönlichkeit) gemäss beiliegender Liste.

Art. 8 Aufnahme von Mitgliedern

Neue Sektionen/Regionalverbände haben ein schriftliches Gesuch um Aufnahme in den SFB an den Präsidenten zu richten. Dem Gesuch ist ein Mitgliederverzeichnis sowie die Statuten beizulegen.

Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Aufnahme auf Antrag des Vorstandes.

Art. 9 Statuten der Sektionen/Regionalverbände

Die Statuten der Sektionen/Regionalverbände dürfen dem Zweck und den Aufgaben des SFB nicht widersprechen.

Änderungen der Statuten der Sektionen/Regionalverbände sind dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen.

Art. 10 Austritt

Eine Sektion/Regionalverband kann auf Beschluss seines obersten Organes aus dem SFB austreten.

Der Austritt hat unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Mit dem Austritt verliert die/der Sektion/Regionalverband sämtliche Ansprüche auf ein allfälliges Verbandsvermögen. Seinen Mitgliedern gehen sämtliche Dienstleistungen des Verbandes verlustig.

III. Delegiertenversammlung**Art. 11 Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung besteht aus 30 Delegierten der Sektionen/Regionalverbände und setzt sich wie folgt zusammen:

- jede Sektion/Regionalverband hat Anspruch auf drei Delegierte;
- die restlichen Mandate verteilen sich prozentual nach Massgabe der Mitgliederzahlen der Sektionen/Regionalverbände zu Beginn des Geschäftsjahres.

Die Sektionen/Regionalverbände melden dem Vorstand spätestens am 31. Juli eines jeden Jahres die Zahl ihrer Mitglieder per Stichtag 30. Juni.

Art. 12 Zeitpunkt, Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird in der Regel im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres einberufen.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich zu erfolgen.

Der Vorstand, 10 Delegierte oder mind. 2 Sektionen/Regionalverbände können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Anträge der Sektionen/Regionalverbände und Delegierten sind auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief spätestens bis acht Wochen vorher zugestellt worden sind.

Über Geschäfte die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Art. 13 Die Delegiertenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig

- a) Änderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Jahresberichtes ;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Décharge-Erteilung an den Vorstand ;
- g) Festsetzen der Mitgliederbeträge und Aufnahmegebühr;
- h) Beschlussfassung über das Budget;
- i) Beschlussfassung über Anträge der Delegierten;
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Beschlussfassung über Rekurse der Amtsenthebung;
- l) Auflösung des Verbandes und Wahl der Liquidatoren;
- m) Festlegung des Datums der nächsten Delegiertenversammlung;

Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung weitere Geschäfte zur Beschlussfassung vorlegen.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend oder vertreten sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist unverzüglich zu einer neuen Delegiertenversammlung einzuladen; dieselbe ist in jedem Fall beschlussfähig.

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung ist zu Stande gekommen, wenn 2/3 oder mehr der anwesenden Delegierten dem Antrag zugestimmt haben.

Art. 15 Leitung

Der Präsident, der Vizepräsident oder ein gewählter Tagungspräsident leiten die Delegiertenversammlung.

IV. Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung und Beschlussfassung

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und fünf weiteren Mitgliedern zusammen und wird im Ressort-System geführt. Der Präsident steht dem Vorstand vor und leitet diesen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder des Vorsitzenden doppelt.

Art. 17 Aufgaben

Der Vorstand bestimmt über sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

Er hat konkret folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung des Verbandes;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung;
- c) Antrag über Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern zu Händen der Delegiertenversammlung;
- d) Führung des Sekretariats;
- e) Erstellung des Pflichtenheftes des Sekretariats;
- f) Beschlussfassung über Anträge der Präsidentenkonferenz;
- g) Einsetzen von Kommissionen;
- h) Wahl von Vertreterinnen und Vertretern des Verbandes in Kommissionen, Arbeitsgruppen oder sonstigen Gremien;
- i) Kontakte zu Behörden und politischen Instanzen;
- j) Pflege von Beziehungen zu den Mitgliedern sowie zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung;
- k) Zuweisung der Vorstandsaufgaben in die einzelnen Ressorts;
- l) Übernahme der Ressortaufgaben.

Art. 18 Einberufung

Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Antrag einer Mehrheit von Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus - unter Angabe der Verhandlungsgegenstände – bei den Teilnehmenden zu sein.

Art. 19 Protokollierung Beschlüsse

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches innert 14 Tagen den Sektionen/Regionalverbände zuzustellen ist.

Beschlüsse, die reglementarischen Charakter haben sind in einer separaten Sammlung, mit Ordnungszahl und Datum versehen, festzuhalten. Diese Beschlüsse sind öffentlich.

Art. 20 Sekretariat

Das Sekretariat erledigt die administrativen Aufgaben des Verbandes gemäss Pflichtenheft. Die Führung des Sekretariats kann an Dritte delegiert werden.

Art. 21 Präsidentenkonferenz (Runder Tisch)

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionen/Regionalverbände pflegen nach Bedarf den Austausch untereinander. Die Präsidentenkonferenz kann vom Vorstand als beratendes Gremium beigezogen werden. Die Präsidentenkonferenz kann jederzeit Anfragen und Anliegen beim Vorstand einbringen. Die Präsidentenkonferenz findet zweimal jährlich statt.

Art. 22 Entschädigung

Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder und des Sekretariats wird durch den Vorstand im Rahmen des Budgets festgesetzt.

VI. Revisionsstelle

Art. 23 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle kann eine juristische Person oder Personengesellschaft gewählt werden. Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 728 OR unabhängig sein.

Art. 24 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht. Sie stellt Antrag über Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes. Die weiteren Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 728a ff. OR).

VII. Amtsenthebung

Art. 25 Gründe

Mitglieder von Organen des SFB können bei schwerer Verletzung der Interessen oder Schädigung des Verbandes ihres Amtes enthoben werden.

Art. 26 Verfahren

Der Vorstand kann mit 2/3 Mehr die Enthebung beschliessen. Vorgängig gibt er der betroffenen Person Gelegenheit, schriftlich zu den Gründen Stellung zu nehmen.

Art. 27 Rekurs

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Präsidenten des SFB Rekurs eingereicht werden.

Die nächste Delegiertenversammlung entscheidet über den Rekurs.

In der Zeit zwischen Amtsenthebungsbeschluss des Vorstandes und der Delegiertenversammlung übt die betroffene Person ihr Amt nicht aus. Der Vorstand regelt in der Zwischenzeit die Wahrnehmung der Aufgaben.

VIII. Finanzielle Bestimmungen

Art. 28 Einnahmen

Die Einnahmen des SFB bestehen aus:

- Beiträgen der Sektionen/Regionalverbände;
- ordentlichen Jahresbeiträgen;
- Aufnahmegebühren;
- Erträgen aus Verbandsaktivitäten;
- weiteren Mittel.

Art. 29 Beiträge der Sektionen/Regionalverbände

Jede Sektion/Regionalverband hat pro Mitglied einen von der Delegiertenversammlung zu beschliessenden Jahresbeitrag an den SFB zu entrichten.

Neu aufgenommene Sektionen/Regionalverbände entrichten im Eintrittsjahr pro Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr.

Die Beiträge richten sich nach dem Mitgliederstand per 30. Juni zu Beginn des Geschäftsjahres.

IX. Auflösung und Fusion**Art. 30 Die Auflösung und Fusion**

Das Begehren um Auflösung des Verbandes muss von mindestens 2/3 aller Sektionen/Regionalverbände gestellt werden.

Die Auflösung gilt mit Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung als beschlossen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

X. Schlussbestimmung**Art. 31 Genehmigung**

Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Fachverbands Betriebsunterhalt am 20. Oktober 2017 genehmigt worden.

Sie treten per 20. Oktober 2017 in Kraft und ersetzen damit die am 20. Oktober 2016 beschlossenen Statuten.

Worb, 20. Oktober 2017

Schweizerischer Fachverband Betriebsunterhalt

sig. Claude Zbinden
Präsident

sig. Magdalena Obrecht
Protokollführerin

